

## T&I MANDANTENINFORMATION 196

(September 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das kommende Jahr sind teilweise weitreichende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer geplant – diese stellen daher den Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation dar. Darüber hinaus informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Spätsommer!

Die Partner und Mitarbeiter  
der

*Turnbull & Irgang*  
GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

### T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Umsatzsteuer – Weitreichende Änderungen ab dem kommenden Jahr
3. Erstattung der EU-Vorsteuern – Antragsfrist läuft Ende September ab
4. Firmenwagengestellung durch Ehegatten im Minijob – Grundlegendes Urteil
5. Veräußerung selbstgenutzter Immobilien – Risiko durch kurzzeitige Vermietung?
6. Wichtige Steuertermine

#### WICHTIGER HINWEIS FÜR UNSERE MANDANTEN

Erstmalig für **Steuererklärungen ab 2018** endet die Abgabefrist grundsätzlich Ende Februar des übernächsten Jahres (für 2018 also Ende Februar 2020), ohne dass weitere Fristverlängerungen beantragt werden können.

Zur **Vermeidung von Verspätungszuschlägen** bei nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärungen möchten wir Sie **dringend** bitten, uns die zur Anfertigung von Steuererklärungen notwendigen **Unterlagen für den Veranlagungszeitraum 2018** kurzfristig, spätestens **bis Mitte November 2019** zur Verfügung zu stellen.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin ·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet: <a href="http://www.turnbullirrgang.de">www.turnbullirrgang.de</a>		

## 1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat kürzlich dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** zugestimmt. Neben der linearen Gebäudeabschreibung können Privatpersonen und Unternehmen im Jahr der Anschaffung resp. Herstellung neuer Wohnungen und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage jährlich gewährt werden, somit insgesamt maximal 28 % innerhalb der ersten vier Jahre. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind die Anschaffungs- resp. Herstellungskosten von max. 2.000 €/je Quadratmeter anzusetzen; für deren Gewährung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Neubau oder Anschaffung von Wohnungen im Jahr ihrer Fertigstellung;
- die Wohnungen werden im Jahr der Fertigstellung und in den neun folgenden Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken genutzt;
- die Anschaffungs- resp. Herstellungskosten dürfen 3.000 €/je Quadratmeter Wohnfläche (ohne Grund- und Boden) nicht übersteigen;
- es muss neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum geschaffen werden auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrages resp. in diesem Zeitraum getätigter Bauanzeige.

**Hinweise:** Die in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen **entfallen rückwirkend**, sofern gegen die zehnjährige Nutzungsfrist verstoßen oder die Baukostenobergrenze von 3.000 €/je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird. Gleiches gilt, sofern die Wohnungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums steuerfrei veräußert werden.

Bei Wohnungen im **Betriebsvermögen** ist zu beachten, dass die Sonderabschreibungen nur gewährt werden, wenn die EU-Vorschriften für die sog. „De-minimis“-Beihilfen eingehalten werden. Hierbei darf der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, wozu auch KfW-Förderprogramme oder Kommunalbürgschaften gehören, in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 € nicht übersteigen.

Noch in vollem Gange ist dagegen u.a. das Gesetzgebungsverfahren im Bereich des **Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechtes** – hier muss aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben eine Neuregelung bis zum Ende dieses Jahres getroffen werden. Gleiches gilt für das geplante **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995**. Über den weiteren Fortgang der geplanten Neuregelungen werden wir Sie informieren.

## 2. Umsatzsteuer – Weitreichende Änderungen ab dem kommenden Jahr

Nach dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Referentenentwurf für ein „**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ soll im Bereich der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2020 der innergemeinschaftliche Warenhandel vereinfacht und weiter harmonisiert werden.

Mit den sog. **Quick Fixes** werden insbesondere die gesetzlichen Vorschriften für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliches Verbringen, Konsignationslager sowie Reihengeschäfte wie folgt neu gefasst:

- Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** erfolgt eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der Europäischen Union; diese bleibt bei Erbringen bestimmter Nachweise, insbesondere des Nachweises der Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat, umsatzsteuerfrei.

Zukünftig wird die Steuerbefreiung nicht mehr gewährt, wenn die Zusammenfassende Meldung des liefernden Unternehmers unrichtig oder unvollständig ist. Darüber hinaus muss der Abnehmer gegenüber dem Lieferer eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet haben. Bisher konnte bei fehlender Angabe der USt-IdNr. oder Angabe einer unrichtigen USt-IdNr. die Umsatzsteuerbefreiung nicht versagt werden.

- Bei **Reihengeschäften** schließen mehrere Unternehmer Geschäfte über denselben Gegenstand ab, der Gegenstand gelangt jedoch bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer. Die Umsatzsteuerbefreiung einer grenzüberschreitenden Lieferung innerhalb der EU kommt dabei nur derjenigen Lieferung zu, der die Warenbewegung zuzuordnen ist.

Nach der geplanten Neuregelung soll die Warenbewegung und (damit potenziell die Steuerbefreiung) grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zuzuordnen sein, sofern die Beförderung oder Versendung der Ware auch durch diesen erfolgt. Abweichend hiervon soll als bewegte Lieferung die Lieferung an den Endabnehmer gelten, wenn der Zwischenhändler mit der USt-IdNr. des Abgangsmitgliedstaats auftritt. Künftig soll insoweit immer auf die Verwendung der USt-IdNr. abgestellt werden.

Keine Neuregelung ist bislang für diejenigen Konstellationen geplant, in denen der erste oder der letzte Unternehmer die Gegenstände befördert. Nach den derzeitigen Regelungen gilt als bewegte (und damit steuerfreie) Lieferung grundsätzlich die durch den ersten Unternehmer vorgenommene Beförderung des Gegenstands; bei durch den letzten Abnehmer erfolgter Beförderung wird die Warenbewegung der an ihn erfolgten Lieferung zugeordnet.

- Die grenzüberschreitenden Warentransporte zur Bestückung eines deutschen **Konsignationslagers** lösen bislang ein – in der Regel steuerfreies – innergemeinschaftliches Verbringen im Abgangsland und spiegelbildlich die Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsland aus. Die tatsächliche Entnahme der Waren aus dem Lager führt zu einer inländischen Lieferung, wozu sich der Lieferer im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren muss. Vereinfachungen sind bisher lediglich aufgrund von Verwaltungsvereinfachungen möglich.

Ab dem kommenden Jahr soll die innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsmitgliedstaat sowie der innergemeinschaftliche Erwerb im Bestimmungsland grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager als durchgeführt gelten; hierdurch würden die komplizierten und aufwendigen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen sowie auch die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im Ausland von Gesetzes wegen entfallen. Um diese Vereinfachung zu erreichen, müssen nach der vorgesehenen Neuregelung die nachfolgenden Voraussetzungen summarisch vorliegen:

- Die Gegenstände werden in ein Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet.
- Der Lieferer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung.
- Der Erwerber muss gegenüber dem Lieferer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte USt-IdNr. verwendet haben, die der Lieferer in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen hat.
- Erwerber und Lieferer müssen besondere Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Lieferungen beachten.
- Die Gegenstände müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Einlagerung vom Abnehmer aus dem Lager entnommen werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. wird die Ware nicht innerhalb der Zwölfmonatsfrist entnommen, ist grundsätzlich weiterhin ein innergemeinschaftliches Verbringen anzunehmen.

- Daneben ist u. a. eine Neuregelung zur weiteren Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung insbesondere bei sog. **Ketten- und Karussellgeschäften** geplant. Danach wird
  - die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
  - der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen,
  - der Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb sowie
  - der Vorsteuerabzug aus Leistungen i. S. d. § 13b UStG (Reverse-charge)

versagt, sofern der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seiner erbrachten Leistung oder seinem Leistungsbezug an einem Umsatz beteiligt, der in eine begangene Hinterziehung von Umsatzsteuer oder Erlangung eines nicht gerechtfertigten Vorsteuerabzuges einbezogen war.

**Hinweise:** Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen besteht aufgrund der verschärften Anforderungen Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen. In Sachverhaltskonstellationen mit Drittstaaten (z. B. der Schweiz) verbleibt es bei den bisher geltenden Regelungen.

### 3. Erstattung der EU-Vorsteuern – Antragsfrist läuft Ende September ab

Deutsche Unternehmer können sich die im EU-Ausland gezahlten Vorsteuern rückerstatten lassen. Anträge sind über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zu stellen. Die Frist für die Erstattung von Vorsteuern aus dem Jahr 2018 endet am **30. September 2019**. Nach diesem Datum eingegangene Anträge können im Antragsverfahren der jeweiligen Erstattungsstaaten nicht mehr berücksichtigt werden.

### 4. Firmenwagengestellung durch Ehegatten im Minijob – Grundlegendes Urteil

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten grundsätzlich nicht anzuerkennen ist, sofern – unter Anrechnung auf die Barvergütung – ein **Firmenwagen zur uneingeschränkten Selbstnutzung und ohne Selbstbeteiligung** überlassen wird. Aufgrund des sehr niedrigen Gehaltes und des nicht abschätzbaren Umfangs der Privatnutzung bestehe für den **Ehegatten-Arbeitgeber ein überobligatorisches Kostenrisiko**. Das Arbeitsverhältnis sei als fremdunüblich einzustufen und damit steuerlich nicht anzuerkennen.

**Hinweise:** Die Beurteilung dieses in der Praxis durchaus verbreiteten Sachverhaltes war bislang nicht unumstritten. Wie zu erwarten, will die Finanzverwaltung das für die Steuerpflichtigen ungünstige Urteil für die Praxis übernehmen.

### 5. Veräußerung selbstgenutzter Immobilien – Risiko durch kurzzeitige Vermietung?

Der Gewinn aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie innerhalb von zehn Jahren seit Erwerb unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer, es sei denn dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung resp. Fertigstellung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (2. Alternative).

In einem jüngst entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger eine Eigentumswohnung rund acht Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sodann einige Monate an Dritte vermietet und anschließend verkauft. Das Finanzgericht entschied, entgegen der Auffassung des Finanzamtes, dass der erzielte Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensteuer unterliege. In Fällen der o. g. 2. Alternative sei keine ausschließliche Eigennutzung erforderlich. Eine kurzzeitige Vermietung am Ende des Dreijahreszeitraums müsse gerade zu einer Steuerfreiheit führen, weshalb auch nicht zwischen einem steuerunschädlichen Leerstand und einer steuerschädlichen Vermietung zu differenzieren sei.

**Hinweise:** Gegen dieses Urteil ist aktuell eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig, weshalb bei entsprechenden Gestaltungen derzeit noch keine Rechtssicherheit besteht.

### 6. Wichtige Steuertermine/ Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

	Oktober 2019	November 2019	Dezember 2019
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. <sup>1</sup>
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./14. <sup>1</sup>	12./15. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	10./14. <sup>1</sup>	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./18. <sup>1</sup>	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 12. September 2019)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)